

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dirk Nockemann (AfD) vom 19.11.2024

und Antwort des Senats

- Drucksache 22/16886 -

Betr.: Jugendbande „315er“: Wird der afghanische Intensivtäter jemals abgeschoben?

Einleitung für die Fragen:

Am einstigen Prachtboulevard – dem Jungfernstieg – hat sich eine kriminelle Jugendbande breitgemacht mit der Bezeichnung „315er“. Einzelne Anhänger der Bande sind bereits durch Drogen- und Gewaltdelikte aufgefallen. Die Gruppe soll andere Jugendliche unter Androhung von Gewalt und Mord gezwungen haben, Drogen zu verkaufen. Als Kopf dieser überwiegend aus Migranten bestehenden Bande gilt ein 19-jähriger afghanischer Intensivtäter (<https://www.welt.de/vermischtes/kriminalitaet/article251218980/Amir-N-18-Jahre-alt-Intensivtaeter-Raedelsfuehrer-einer-Jugendgang.html>). Im 22.09.2015 soll dieser als Flüchtling nach Hamburg gekommen sein – 2016 erfolgte die Anerkennung als Flüchtling durch das Bundesamt für Migration. Seitdem hat er eine kriminelle Karriere hingelegt. Dem seit 17. Mai 2022 als Intensivtäter eingestuft und mutmaßlichen Kopf der Bande wurden zahlreiche Straftaten vorgeworfen, wie schwerer Raub, gefährliche Körperverletzung, Drogenhandel und Nötigung. Der Delinquent wird zudem seit 31. Mai 2022 im sogenannten Obachtverfahren geführt.

Laut Senatsantwort auf eine AfD-Anfrage (Drucksache 22/15909) wurde der afghanische Intensivtäter Amir N. inzwischen aus der Haft entlassen und lebt in Hamburg. Die Gültigkeit seiner Fiktionsbescheinigung ist bis zum 15. November 2024 verlängert worden.

Neben Amir N. gehören laut AfD-Anfrage zwei weitere Personen zur Bande „315er“. Beide sind 19 Jahre alt, einer stammt aus Syrien, einer aus Afghanistan.

Im Rahmen der Bundesinnenministerkonferenz im Juni 2024 wurden Abschiebungen von Straftätern und Gefährdern nach Afghanistan in Aussicht gestellt. Hamburgs Innensenator Andy Grote befürwortet dies und rechnet mit ersten Abschiebungen nach Afghanistan bereits in wenigen Wochen.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Frage 1: *Welche Informationen liegen den zuständigen Behörden über die Jugendbande „315er“ aktuell vor (bitte Zahl der Mitglieder, Alter, Staatsangehörigkeit und Art der begangenen Straftaten benennen)?*

Siehe Drs. 22/15909. Die dort gemachten Ausführungen sind weiterhin gültig. Eine Person ist mittlerweile 20 Jahre alt.

Frage 2: *Wie lautet der aufenthaltsrechtliche Status des afghanischen Intensivtäters, Amir N.?*

Der Person wurden Flüchtlingseigenschaften i. S. d. Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) zuerkannt und sie ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.

Frage 3: *Wird seine am 15. November 2024 auslaufende Fiktionsbescheinigung abermals verlängert?*

Frage 4: *Falls dessen Fiktionsbescheinigung verlängert wird, mit welcher Begründung erfolgt dies?*

Frage 5: *Falls sie nicht verlängert wird, kommt eine Abschiebung nach Afghanistan oder einen Drittstaat in Frage?*

Die Gültigkeit der Fiktionsbescheinigung ist bis einschließlich 18. Mai 2025 verlängert worden.

Eine Fiktionsbescheinigung wird regelmäßig ausgestellt, wenn über einen beantragten Aufenthaltstitel noch nicht entschieden werden kann, weil beispielsweise der Ausgang eines Strafverfahrens abgewartet werden muss.

Frage 6: *Zwei weitere 19-jährige Personen, die der Gruppierung „315er“ gesichert angehören, stammen aus Afghanistan und Syrien. Haben die beiden Straftaten verübt (Falls ja, um welche Straftaten handelt es sich)?*

Im Hinblick auf das Persönlichkeitsrecht der Betroffenen und die gesetzlichen Wertungen des Bundeszentralregistergesetzes sieht der Senat davon ab, etwaige Ermittlungsverfahren mitzuteilen, die durch einen Freispruch oder eine Einstellung beendet worden sind. Dasselbe gilt für Ermittlungsverfahren, die zu einem Abschluss geführt haben, der entweder nicht in ein Führungszeugnis aufzunehmen oder nach den Tilgungsvorschriften des Bundeszentralregistergesetzes nicht mehr zu berücksichtigen ist.

Hier vorliegende Auskünfte aus dem Bundeszentralregister vom 2. April 2024 bzw. 23. Juli 2024 enthalten keine mitteilungsfähigen Eintragungen.

Im Übrigen siehe Drs. 22/15909.

Frage 7: *Sind die Personen ebenfalls als Intensivtäter registriert?*

Die aus Syrien stammende Person wird bei der Polizei Hamburg als Intensivtäter geführt.

Frage 8: *Wie lautet der jeweilige aufenthaltsrechtliche Status des 19-jährigen Afghanen und des 19-jährigen Syrers?*

Die Person mit afghanischer Staatsangehörigkeit ist ausreisepflichtig und im Besitz einer Duldung. Der Person mit syrischer Staatsangehörigkeit wurden Flüchtlingseigenschaften i. S. d. GFK zuerkannt und sie ist im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG.